-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	06.08.1996

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	09.06.1997

3. Instanz

Datum	20.10.1999

Auf die Revision des KlÃ¤gers wird der Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 9. Juni 1997 aufgehoben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurÃ¼ckverwiesen.

GrÃ¼nde:

I

Der 1935 geborene KlÃ¤ger, der von der Bundesknappschaft Bergmannsrente sowie von der Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft wegen einer 1961 erlittenen Verletzung des rechten Kniegelenks eine Verletztenrente nach einer Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit (MdE) von 30 vH erhÃ¤lt und an weiteren unfallunabhÃ¤ngigen GesundheitsstÃ¶rungen leidet, erstrebt nach dem Schwerbehindertengesetz (SchwbG) die Feststellung eines hÃ¶heren Grades der Behinderung (GdB) als 60 sowie der gesundheitlichen Voraussetzungen fÃ¼r den Nachteilsausgleich aG (auÃergewÃ¶hnliche Gehbehinderung).

Der Beklagte hat aufgrund eines vor dem Sozialgericht (SG) Oldenburg am 20. Oktober 1992 geschlossenen Vergleichs mit Bescheid vom 23. November 1992

wegen verschiedener "Behinderungen" einen GdB von 60 sowie das Vorliegen der Voraussetzungen fÃ¼r die Nachteilsausgleiche G (erhebliche BeeintrÃ¤chtigung der BewegungsfÃ¤higkeit im StraÃenverkehr) und B (Notwendigkeit einer Begleitperson) festgestellt. Die vor AbschluÃ des Vergleichs beantragte Feststellung der Voraussetzungen fÃ¼r den Nachteilsausgleich aG traf er dagegen nicht.

Im Februar 1993 beantragte der KlÃ¤ger die Neufeststellung des GdB wegen Verschlimmerung und erneut die Zuerkennung des Merkzeichens aG. Diesen Antrag lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 7. Juni 1993 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 8. April 1994 ab. Die erneute Klage zum SG Oldenburg blieb erfolglos (Urteil vom 6. August 1996).

Im Verfahren Ã¼ber die dagegen eingelegte Berufung des KlÃ¤gers schrieb der zustÃ¤ndige Berichterstatter des Landessozialgerichts (LSG) â nach Einholung zweier Befundberichte â am 24. Februar 1997 an die damalige ProzeÃbevollmÃ¤chtigte, eine RechtsanwÃ¤ltin:

Die vielfÃ¤ltige Beschwerdeschilderung des KlÃ¤gers lÃ¤Ãt sich (auch) durch die jetzigen Ã¤rztlichen ÃuÃerungen nur unzureichend objektivieren. Dies wird der KlÃ¤ger nach dem Grundsatz der objektiven Beweislast gegen sich gelten lassen mÃ¼ssen, zumal neuere Ã¤rztliche Befunderhebungen nicht ersichtlich sind. Mag er insoweit angeben, ob die von Dr. N. am 22. Mai 1996 verordnete Krankenhausbehandlung durchgefÃ¼hrt wurde, ggf aus welchen GrÃ¼nden sie unterblieben ist. "Ins Geratewohl" sind weitere Ermittlungen von Amts wegen bei dem gegenwÃ¤rtigen Sach- und Streitstand jedenfalls nicht beabsichtigt. Vielmehr kommt nach jetzigem Stand eine Entscheidung nach Â§ 153 Abs 4 SGG in Betracht. Hierzu kann sich der KlÃ¤ger bis zum 27. MÃ¤rz 1997 Ã¤uÃern, er kann ggf auch EinverstÃ¤ndnis mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung gemÃ¤Ã Â§ 124 Abs 2 SGG erklÃ¤ren.

Darauf teilte die damalige BevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers Namen und Anschriften zweier weiterer behandelnder Ãrzte mit. Die fragliche Krankenhausbehandlung habe noch nicht stattgefunden. Der KlÃ¤ger sei mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung nicht einverstanden. Er beabsichtige, an dem noch anzuberaumenden Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung teilzunehmen. Unmittelbar darauf entzog der KlÃ¤ger seiner ProzeÃbevollmÃ¤chtigten das Mandat; deren letzter Schriftsatz habe "zu diesem Verfahren Ã¼berhaupt keine Aussagekraft" und dÃ¼rfe "nicht zugelassen werden". Er sei derzeit ohne Ã¤rztliche Behandlung, aber bettlÃ¤gerig krank; er mÃ¶chte auf jeden Fall bei der Gerichtsverhandlung dabei sein und daÃ seine Ehefrau als Zeugin gehÃ¶rt werde, wie seine RechtsanwÃ¤ltin schon mitgeteilt habe. AuÃerdem beantragte er, "daÃ das Gericht einen Facharzt zulÃ¤Ãt, der wÃ¤hrend der Verhandlung im Rahmen der MÃ¶glichkeit eine Untersuchung durchfÃ¼hren kann". Der Berichterstatter zog daraufhin Befundberichte von den beiden behandelnden Ãrzten ein, welche die ProzeÃbevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin angegeben hatte (Dr. M. und Dr. B.). Zu diesen Befunden Ã¤uÃerte sich der Beklagte mit Schriftsatz vom 11. April 1997, dem eine Stellungnahme der FachÃ¤rztin fÃ¼r Neurologie Dr. B. vom 4. April 1997

beilag. Des weiteren teilte der KlÃ¤ger im Mai 1997 mit, er habe den ihm bereits 1991 von der Bundesknappschaft bewilligten Elektrorollstuhl nunmehr (seit 29. April 1997) im Hause. AuÃerdem habe eine dritte Operation an seiner rechten Hand am 7. April 1997 stattgefunden, aber wieder keine Besserung erbracht.

Mit Beschluss vom 9. Juni 1997 wies das LSG, gestÃ¼tzt auf Â§ 153 Abs 4 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG), die Berufung des KlÃ¤gers zurÃ¼ck. Es ging davon aus, daÃ der KlÃ¤ger die Feststellung sowohl eines hÃ¶heren GdB als auch der gesundheitlichen Voraussetzungen fÃ¼r den Nachteilsausgleich aG begehre. Im Vordergrund des klÃ¤gerischen Begehrens stehe der Nachteilsausgleich, der schon Gegenstand des ProzeÃvergleichs vom 20. Oktober 1992 gewesen sei. Da der KlÃ¤ger "seinen diesbezÃ¼glichen Anspruch im Vergleichswege fallengelassen (Â§ 77 SGG)" habe, hÃ¤tte die erneute Geltendmachung "schon aus RechtsgrÃ¼nden" nur dann Aussicht auf Erfolg haben kÃ¶nnen, wenn seit dem AusfÃ¼hrungsbescheid vom 23. November 1992 eine wesentliche Ãnderung der VerhÃ¤ltnisse eingetreten wÃ¤re. Eine solche lasse sich indessen nicht feststellen. Auf den Berufungsantrag hinsichtlich des GdB ging das LSG in den EntscheidungsgrÃ¼nden nicht ein.

Gegen diesen Beschluss richtet sich die vom Senat mit Beschluss vom 22. April 1998 zugelassene Revision des KlÃ¤gers. Dieser rÃ¼gt als Verfahrensfehler, daÃ das LSG durch Beschluss und nicht aufgrund mÃ¼ndlicher Verhandlung Ã¼ber seine Berufung entschieden habe. Er sei nicht ausdrÃ¼cklich darauf hingewiesen worden, daÃ das Gericht zumindest erwÃ¤ge, die Berufung auf diese Weise als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckzuweisen. Durch die Verbindung des Hinweises auf Â§ 153 Abs 4 SGG mit demjenigen auf ein Verfahren nach Â§ 124 Abs 2 SGG sei bei ihm der Eindruck entstanden, daÃ es zu einer erneuten mÃ¼ndlichen Verhandlung kommen werde. AuÃerdem hÃ¤tte das AnhÃ¶rungsschreiben vom 24. Februar 1997 nicht durch den Berichterstatter, sondern durch den Vorsitzenden des Senats verfÃ¼gt bzw unterzeichnet sein mÃ¼ssen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

den Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 9. Juni 1997 sowie das Urteil des Sozialgerichts Oldenburg vom 6. August 1996 sowie den Bescheid des Versorgungsamtes Oldenburg vom 7. Juni 1993 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides des Landesversorgungsamtes Niedersachsen vom 8. April 1994 aufzuheben und bei dem KlÃ¤ger einen Gesamtgrad der Behinderung von mindestens 80 vH sowie die gesundheitlichen Voraussetzungen fÃ¼r den Nachteilsausgleich aG festzustellen, hilfsweise, den Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 9. Juni 1997 aufzuheben und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurÃ¼ckzuverweisen.

Der Beklagte hat sinngemÃ¤Ã die ZurÃ¼ckweisung der Revision des KlÃ¤gers beantragt.

Beide Beteiligte haben ihr EinverstÃ¤ndnis mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Urteil erklÃ¤rt (Â§ 124 Abs 2 SGG).

II

Die Revision ist iS einer ZurÃ¼ckverweisung der Sache an die Vorinstanz begrÃ¼ndet, weil der angefochtene Beschluss auf einem Verfahrensmangel beruht. Die RÃ¼ge des KlÃ¤gers, das LSG hÃ¤tte ohne seine ausreichende AnhÃ¶rung durch Beschluss entschieden, erweist sich im Ergebnis als begrÃ¼ndet.

GemÃ¤Ã Â§ 153 Abs 4 Satz 2 SGG sind die Beteiligten "vorher" zu hÃ¶ren, dh bevor das LSG eine Berufung durch Beschluss gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs 4 Satz 1 SGG zurÃ¼ckweisen kann. Diese Vorschrift ist allerdings nicht, wie die Revision meint, schon dadurch verletzt, daÃ die AnhÃ¶rungsmitteilung vom 24. Februar 1997 nach dem damaligen Verfahrensstand formell unzureichend gewesen wÃ¤re. Insbesondere war es unschÃ¤dlich, daÃ die vom Berichterstatter des LSG am 24. Februar 1997 verfÃ¼gte schriftliche AnhÃ¶rungsmitteilung nicht durch den Vorsitzenden des LSG-Senats verfÃ¼gt oder unterzeichnet war. Die Frage, ob insoweit der Vorsitzende tÃ¤tig werden muÃ, ist, bisher nicht hÃ¶chstrichterlich entschieden. Das Schrifttum ist aber Ã¼berwiegend der Ansicht, daÃ die AnhÃ¶rung durch den Berichterstatter ausreicht (vgl Meyer-Ladewig, SGG, 6. Aufl, RdNr 20 zu Â§ 153 mwN). Dem ist beizupflichten. Denn es reicht fÃ¼r die wirksame AnhÃ¶rung aus, daÃ der Berichterstatter die Sache â nach entsprechender PrÃ¼fung â fÃ¼r ein Verfahren nach Â§ 154 Abs 4 Satz 1 SGG als geeignet ansieht. Kommt die fÃ¼r dieses Verfahren erforderliche Einstimmigkeit der Berufsrichter spÃ¤ter nicht zustande, ist die AnhÃ¶rung gegenstandslos, aber unschÃ¤dlich. Ob selbst eine bei der AnhÃ¶rung vorliegende Einstimmigkeit zum Zeitpunkt der Entscheidung noch fortbesteht, kann auch bei einer AnhÃ¶rung durch den Vorsitzenden nicht, ja nicht einmal dann gesagt werden, wenn zum Zeitpunkt der AnhÃ¶rung die Meinung im SpruchkÃ¶rper noch einhellig ist. Zudem waren hier dem zustÃ¤ndigen Berichterstatter â Richter am LSG R. â die Aufgaben des Vorsitzenden nach Â§ 106 SGG Ã¼bertragen (vgl Â§ 155 Abs 1 SGG). Die TÃ¤tigkeit eines solchen Berichterstatters bei der Vorbereitung der Entscheidung steht ohnehin derjenigen des Vorsitzenden gleich (vgl auch zur Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der bis zum 31. Dezember 1990 geltenden Fassung Kopp, VwGO, 10. Aufl RdNr 3 zu Â§ 130a sowie RdNr 23 zu Â§ 84).

Auch der weitere von der Revision gerÃ¼gte Umstand, daÃ in der AnhÃ¶rungsmitteilung nur auf die MÃ¶glichkeit einer "Entscheidung nach Â§ 153 Abs 4 SGG" hingewiesen worden ist, ohne daÃ die Art und Weise und der Inhalt der bevorstehenden Entscheidung weiter erlÃ¤utert wurden, machte die AnhÃ¶rungsmitteilung nicht von vornherein fehlerhaft. Zwar muÃ der KlÃ¤ger, wenn er anwaltlich nicht vertreten ist, bei der AnhÃ¶rungsmitteilung darauf hingewiesen werden, daÃ die Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung ergehen soll und daÃ im Rahmen der beabsichtigten Verfahrensweise eine ZurÃ¼ckweisung der Berufung in Betracht kommt (vgl Urteil des Senats vom 22. April 1998 SozR 3-1500 Â§ 153 Nr 7). Hier war der KlÃ¤ger jedoch zum Zeitpunkt des Zugangs der AnhÃ¶rungsmitteilung noch anwaltlich vertreten. FÃ¼r einen rechtskundigen Vertreter reicht der hier gegebene Hinweis aus, es komme "eine Entscheidung nach Â§ 153 Abs 4 SGG" in Betracht, da es ihm zuzumuten ist, sich Ã¼ber den Inhalt dieser Bestimmung zu informieren. WÃ¤re dies hier geschehen,

hÃ¤tte die rechtskundige Vertreterin des KlÃ¤gers keinen Zweifel daran haben kÃ¶nnen, daÃ das Gericht die ZurÃ¼ckweisung der Berufung durch Beschluss ohne mÃ¼ndliche Verhandlung erwog. Diese zureichende Mitteilung an die ProzeÃbevollmÃ¤chtigte und deren Rechtskenntnisse muÃ sich der KlÃ¤ger zurechnen lassen (vgl Â§ 73 Abs 4 SGG und Â§ 85 Abs 2 ZPO), auch wenn er ihr das Mandat bald nach der AnhÃ¶rung entzogen hat.

Das LSG hÃ¤tte aber nicht ohne erneute AnhÃ¶rung nach Â§ 153 Abs 4 Satz 2 SGG Ã¼ber die Berufung des KlÃ¤gers durch Beschluss entscheiden dÃ¼rfen, weil zwischen dem Zugang der AnhÃ¶rungsmitteilung vom 24. Februar 1997 und der angefochtenen Entscheidung des LSG eine neue Verfahrenslage eingetreten war (vgl Meyer-Ladewig, SGG, 6. Aufl RdNr 20 zu Â§ 153 SGG und RdNr 11 zu Â§ 105 SGG; Kummer in Peters/Sautter/Wolff RdNr 36 ff zu Â§ 105 SGG). Dies ergibt sich, auch wenn die RÃ¼ge nicht ausdrÃ¼cklich auf diesen Gesichtspunkt gestÃ¼tzt worden ist, aus dem Tatsachenvortrag des KlÃ¤gers in der Revision, was ausreichend ist (Â§ 164 Abs 2 Satz 3 SGG). Der KlÃ¤ger hat nÃ¤mlich in der RevisionsbegrÃ¼ndung vorgetragen, er habe nach der AnhÃ¶rung vom 24. Februar 1997 noch beantragt, das Gericht mÃ¶ge einen Facharzt hinzuziehen, und mitgeteilt, er sei inzwischen an der rechten Hand zum dritten Mal operiert. Ferner hat der KlÃ¤ger vorgetragen, das LSG habe nach dem Zugang der AnhÃ¶rungsmitteilung vom 24. Februar 1997 noch Befundberichte des Allgemeinarztes Dr. M. vom 17. MÃ¤rz 1997 und des Chirurgen B. vom 24. MÃ¤rz 1997 eingeholt. Diese UmstÃ¤nde hÃ¤tten das LSG veranlassen mÃ¼ssen, dem gestellten Beweisantrag nachzugehen (SozR 3-1500 Â§ 153 Nr 4 S 12 ff), zumal der KlÃ¤ger letztmalig 1992 durch gerichtliche SachverstÃ¤ndige untersucht worden war. Es lag insofern auch kein unzweckmÃ¤Ãiges Vorbringen des KlÃ¤gers oder eine reine Wiederholung eines bereits im Berufungsschriftsatz gestellten Antrages vor (im Rahmen der BerufungsbegrÃ¼ndung war eine fachÃ¤rztliche Untersuchung nur "angeregt" worden). Das LSG hÃ¤tte allenfalls dann verfahrensfehlerfrei von einer erneuten AnhÃ¶rungsmitteilung absehen kÃ¶nnen, wenn der KlÃ¤ger erkennbar keinen Wert auf eine mÃ¼ndliche Verhandlung gelegt hÃ¤tte oder sein Vorbringen von vornherein unsubstantiiert gewesen wÃ¤re (BVerwG, Buchholz 312, Entlastungsgesetz Nr 32 S 22 f). Davon kann jedoch nicht ausgegangen werden. Unter diesen UmstÃ¤nden hÃ¤tte das LSG, auch und gerade wenn es keine weitere SachaufklÃ¤rung betreiben wollte, die AnhÃ¶rung des KlÃ¤gers zu dem beabsichtigten Beschlussverfahren (Â§ 153 Abs 4 Satz 2 SGG) wiederholen mÃ¼ssen, da der KlÃ¤ger nach dem nunmehrigen Verfahrensstand nicht mehr damit zu rechnen brauchte, daÃ das LSG an der im Februar 1997 angekÃ¼ndigten, durch das Fehlen einer mÃ¼ndlichen Verhandlung gekennzeichneten Verfahrensweise festhalten wollte. Das gilt um so mehr, als das LSG in seiner AnhÃ¶rungsmitteilung ausdrÃ¼cklich ein Beschlussverfahren nach Â§ 153 Abs 4 SGG nur "nach dem jetzigen Stand" in Betracht gezogen hatte (vgl auch Urteil des Senats B 9 SB 4/98 R vom 1. September 1999). Auf der unzureichenden AnhÃ¶rung und damit einer Verletzung des rechtlichen GehÃ¶rs (Â§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 Grundgesetz) des KlÃ¤gers kann der angefochtene Beschluss des LSG auch beruhen. Es kann nÃ¤mlich nicht ausgeschlossen werden, daÃ das LSG bei ordnungsgemÃ¤Ãer DurchfÃ¼hrung des AnhÃ¶rungsverfahrens von seiner Befugnis, ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Beschluss zu entscheiden, keinen

Gebrauch gemacht und eine Beweisaufnahme (zB durch SachverstÃ¤ndigengutachten) durchgefÃ¼hrt hÃ¤tte.

Der Rechtsstreit ist mithin schon aus den genannten GrÃ¼nden gemÃ¤Ã Â§ 170 Abs 2 Nr 2 SGG in vollem Umfang an die Vorinstanz zurÃ¼ckzuverweisen.

Bei der neuen Entscheidung wird das LSG folgendes zu beachten haben: Soweit die Verpflichtung des Beklagten zur Feststellung der gesundheitlichen Voraussetzungen fÃ¼r das Merkzeichen aG streitig ist, reicht es nicht aus, wenn das LSG nur feststellt, daÃ seit dem VergleichsschluÃ vor dem SG vom 20. Oktober 1992 bzw Bekanntgabe des AusfÃ¼hrungsbescheides vom 23. November 1992 in den gesundheitlichen VerhÃltnissen des KlÃ¤gers keine Ãnderung eingetreten sei. Es hÃ¤tte nachprÃ¼fen und beurteilen mÃ¼ssen, ob die â gleichgebliebenen oder geÃ¤nderten â gesundheitlichen VerhÃltnisse des KlÃ¤gers die beantragte Feststellung der Voraussetzungen des Merkzeichens aG zum Zeitpunkt der letzten mÃ¼ndlichen Verhandlung rechtfertigten oder nicht.

Der Beklagte hat mit Bescheid vom 23. November 1992 hinsichtlich des mit Antrag vom 23. Oktober 1990 beantragten Merkzeichens aG die negative Entscheidung in seinem Bescheid vom 27. MÃ¤rz 1991 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. September 1991 wiederholt, dh â im Einklang mit der Vergleichsvereinbarung â das Vorliegen der gesundheitlichen Voraussetzungen fÃ¼r das Merkzeichen aG nicht festgestellt. Insoweit hat er aber eine der materiellen Bestandskraft fÃ¤hige Feststellung nur insoweit getroffen, als er die AnsprÃ¼che des KlÃ¤gers auf eine Feststellung gemÃ¤Ã Â§ 4 SchwbG nach dem maÃgeblichen Sach- und Rechtsstand vom 23. November 1992 (Ende des Verwaltungsverfahrens) beurteilt hat. Eine solche Ablehnung schlieÃt (wie die Ablehnung eines Antrags auf eine Sozialleistung) das Verwaltungsverfahren ab, entfaltet jedoch keine Wirkung fÃ¼r die Zukunft. WÃ¤re es anders, so kÃ¤me ihr Dauerwirkung zu, was nicht der Fall ist (vgl Wiesner in Schroeder-Printzen/Engelmann/Schmalz/Wiesner/ von Wulffen, SGB X 3. Aufl RdNr 4 zu Â§ 48; BSGE 58, 27 = SozR 1300 Â§ 44 Nr 16; auch unverÃ¶ffentlichte Entscheidung des Senats vom 10. Mai 1994 â 9 BV 140/93 -).

FÃ¼r die Beantwortung der Frage, ob der Beklagte zu Recht den neuen auf Feststellung der gesundheitlichen Voraussetzungen fÃ¼r das Merkzeichen aG gerichteten Antrag vom Februar 1993 zurÃ¼ckweisen durfte, muÃte das LSG daher nicht nur neue tatsÃ¤chliche Feststellungen zum jetzigen Gesundheitszustand des KlÃ¤gers treffen, sondern auch eine neue inhaltliche PrÃ¼fung anstellen, ob die Voraussetzungen fÃ¼r das Merkzeichen aG nunmehr vorlagen. Dabei war das LSG entgegen seiner Ansicht nicht an den Inhalt des Bescheides vom 23. November 1992 gebunden. Denn dieser Bescheid betraf nur das mit Antrag vom Oktober 1990 eingeleitete Verwaltungsverfahren. Der neue, im Februar 1993 gestellte Antrag war fÃ¼r die Zeit nach AbschluÃ des vorangegangenen Verwaltungsverfahrens (Bekanntgabe des Bescheides vom 23. November 1992) sowohl vom Beklagten als auch ggf von den Gerichten unter allen tatsÃ¤chlichen und rechtlichen Gesichtspunkten neu zu prÃ¼fen. SelbstverstÃ¤ndlich war das LSG nicht gehindert, die tatsÃ¤chliche Feststellung zu

treffen, daÃ sich die Sachlage seit ErlaÃ des Bescheides am 23. November 1992 nicht geÃ¤ndert habe. Den damit festgestellten Sachverhalt hatte es aber ohne rechtliche Bindung an den Inhalt dieses Bescheides rechtlich neu zu beurteilen.

Erst recht keine Bindungswirkung kommt dem gerichtlichen Vergleich vom 20. Oktober 1992 zu. Dieser beendete lediglich den gegen den frÃ¼heren Bescheid vom 27. MÃ¤rz 1991 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. September 1991 anhÃ¤ngigen Rechtsstreit (Az.: 1 Vs 10344/91), entfaltete aber keine Rechtskraft (vgl Meyer-Ladewig, 6. Aufl RdNr 11 zu Â§ 101). FÃ¼r kÃ¼nftige Prozesse hatte er lediglich zur Folge, daÃ eine neue Klage gegen die damals angefochtenen Bescheide unzulÃ¤ssig (vgl Meyer-Ladewig aaO RdNr 10 zu Â§ 101) und gegen den AusfÃ¼hrungsbescheid vom 23. November 1992 nur mit der BegrÃ¼ndung zulÃ¤ssig war, der ProzeÃvergleich vom 20. Oktober 1992 sei nicht ordnungsgemÃ¤Ã ausgefÃ¼hrt worden. Neue LeistungsantrÃ¤ge blieben dagegen uneingeschrÃ¤nkt zulÃ¤ssig. Ãber sie war sowohl vom Beklagten als auch von den Vorinstanzen ohne Bindung an den Inhalt des Vergleichs zu entscheiden.

Soweit das LSG den Berufungsantrag des KlÃ¤gers auch hinsichtlich der Feststellung eines hÃ¶heren GdB zurÃ¼ckgewiesen hat, hat es sich mÃ¶glicherweise von denselben Gedanken leiten lassen wie bei der ZurÃ¼ckweisung des Antrags hinsichtlich des Merkzeichens aG, insoweit gilt das zuvor Gesagte entsprechend.

Die Kostenentscheidung ist der Endentscheidung vorzubehalten.

Erstellt am: 21.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024